

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 8/23

Landshut, 02.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.04.2024	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Altenerding
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	1076/100.000	Wohnung und sonstigen Räumen bzw. Keller	80 bzw. 82	an dem oberirdischen PKW-Stellplatz Nr. 261	6178
2	50/100.000	Tiefgaragenstellplatz	255		6353

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Altenerding	311/3	Gebäude- und Freifläche	Karlsbader Str. 95, 97, 99, 101, 103, 105 und 107	0,8974

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (3. Obergeschoss) im Anwesen Hausnummer 101, Wohnfläche ca. 72 m²;

Verkehrswert: 390.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 500,00 € (Einbauküche)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz im Anwesen Karlsbader Straße 95 bis 107;

Verkehrswert: 19.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Peter J. Zwingel, Telefon (08106) 999 01 00, E-Mail: sekretariat@ra-zwingel.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2023 (Wohnung und sonstigen Räumen bzw. Keller 80 bzw. 82) und 13.07.2023 (Tiefgaragenstellplatz 255) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.